

INHALTSÜBERSICHT

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Bingen

160

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Bingen

In der Fassung vom 15.11.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Bingen am 10.04.2013 die nachfolgende Wahlordnung als Teil der Grundordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 30.10.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Wahlgrundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgruppen
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Information über Wahlen

Wahlen zu den Kollegialorganen

- § 6 Ersatzmitglieder
- § 7 Stimmbezirk
- § 8 Wahlleitung
- § 9 Wahlvorstand
- § 10 Wahlausschuss
- § 11 Wahltermin
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 14 Stimmzettel, Wahlraum
- § 15 Wahlbekanntmachung
- § 16 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 17 Personalisierte Verhältniswahl
- § 18 Mehrheitswahl
- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Briefwahl
- § 21 Stimmabgabe bei Briefwahl
- § 22 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 23 Wahlniederschrift
- § 24 Wahlergebnis
- § 25 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

Wahl der Individualorgane

- § 26 Wahlversammlung, Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 27 Wahlvorstand
- § 28 Wahltermin, Wahlbekanntmachung
- § 29 Durchführung der Wahl, Stimmzettel
- § 30 Wahlergebnis, Niederschrift
- § 31 Abwahl

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

- § 32 Einspruch, Wahlprüfung
- § 33 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 34 Neuwahlen
- § 35 In-Kraft-Treten

Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung für die Fachhochschule Bingen gilt für die Wahl

(1) zu den Kollegialorganen:

1. Senat,
 2. Fachbereichsräte,
- (2) zu den Individualorganen:
1. Präsidentin oder Präsident,
 2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
 3. Dekanin oder Dekan des Fachbereichs,
 4. Prodekanin oder Prodekan des Fachbereichs.

§ 2 Wahlgruppen

(1) Nach § 37 Abs. 2 gibt es folgende Wahlgruppen:

Wahlgruppe 1: die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

Wahlgruppe 2: die Studierenden,

Wahlgruppe 3: die akademischen und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

(2) Personen, die eine Professur vertreten, gehören zur Wahlgruppe 1.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für den Senat sind die Mitglieder jeder Wahlgruppe gemäß § 2.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für den Fachbereichsrat sind die Mitglieder der Wahlgruppen 1 und 3 gemäß § 2 in dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind, die Mitglieder der Wahlgruppe 2 gemäß § 2 in dem Fachbereich, dem der Studiengang, indem sie sich eingeschrieben haben, zugeordnet ist. Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen oder gewählt werden. Gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten durch Erklärung

gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleitung.

(3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen der Wahlgruppen 1 und 3, die für weniger als ein Jahr an der Fachhochschule Bingen hauptberuflich beschäftigt werden. Nicht wählbar sind auch Personen der Wahlgruppen 1 und 3, die nicht mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit beschäftigt sind.

(4) Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Senat und in einem Fachbereichsrat ist zulässig.

(5) Wählen darf nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und als Angehöriger der Wahlgruppe 2 einen Studierendenausweis vorlegen kann.

(6) Bei Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der Personen, deren Namen während der Stimmabgabe auf den Stimmzetteln eingetragen wurden, vom Wahlausschuss (§ 10) bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses festzustellen.

§ 4 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Es findet eine personalisierte Verhältniswahl statt (§ 17), soweit nicht die Voraussetzungen der Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 1 vorliegen.

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 5 Information über Wahlen

Über absehbare Wahlen zu Organen der Hochschule informiert die Hochschulleitung die Mitglieder der Hochschule rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher.

Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 6 Ersatzmitglieder

(1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen ebenso viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Fachhochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels der Fachbereichs- oder der Gruppenzugehörigkeit) oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,

2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,

3. die Wahl eines Mitglieds für ungültig erklärt wird,

4. ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrats in die Hochschulleitung gewählt oder bestellt wird,

5. ein Mitglied des Senats als Mitglied aus der Hochschule in den Hochschulrat bestellt wird.

(3) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Liste oder wer im Falle der Mehrheitswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.

§ 7 Stimmbezirk

Für die Wahlen zu den Kollegialorganen bildet die Fachhochschule Bingen einen Stimmbezirk.

§ 8 Wahlleitung

Die Hochschulleitung bestellt eine Person, die die Leitung der Wahl übernimmt und mindestens eine weitere für deren Stellvertretung. Die Wahlleitung schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände; sie nimmt die Wahlergebnisse entgegen und gibt sie bekannt.

§ 9 Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen werden in den Fachbereichen und erforderlichenfalls für den Bereich der Verwaltung von der Hochschulleitung Wahlvorstände bestellt. Diese sind für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leiten sie die Stimmabgabe, stellen das Wahlergebnis fest und teilen dieses der Wahlleitung unverzüglich mit. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie von der Verwaltung der Fachhochschule unterstützt.

(2) Wahlvorstände bestehen aus drei Mitgliedern, sie wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Bei Nachwahlen kann ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden.

§ 10 Wahlausschuss

(1) Die Hochschulleitung bestellt einen Wahlausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Jede Wahlgruppe nach § 2 ist durch zwei Mitglieder vertreten. Dabei sollen alle

Fachbereiche und erforderlichenfalls die Verwaltung repräsentiert sein. Mitglieder aus den Wahlvorständen sollen vorrangig in den Wahlausschuss bestellt werden.

(2) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge, stellt das Gesamtwahlergebnis fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

(3) Besteht die Fachhochschule aus zwei Fachbereichen, so setzt sich der Wahl-ausschuss aus den beiden Wahlvorständen zusammen.

(4) Bei Nachwahlen mit nur einem Wahlvorstand bildet dieser den Wahlausschuss. Er besteht in diesem Fall aus drei Mitgliedern.

§ 11 Wahltermin

Die Wahltermine bestimmt die Hochschulleitung. Die Wahlen finden an zwei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Die Wahlen finden an einem der beiden Tage im Stadtgebäude und an dem anderen Tag auf dem Campus statt. Sie sind rechtzeitig vor dem Beginn der Amtszeit der Gewählten abzuschließen. Die Wahl der Professorinnen und Professoren in den Senat kann an einem Tag durchgeführt werden. Bei Nachwahlen kann die Wahl an einem Tag durchgeführt werden.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Für alle Wahlen können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bei der Wahlleitung spätestens acht Arbeitstage vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge einreichen.

Für Wahlvorschläge sind die durch die Wahlleitung amtlich hergestellten Vordrucke zu verwenden.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe angehören und die wählbar sind. Bei Listenwahl ist ein Listenname anzugeben. Bei Studierenden sind Studiengang und Fachsemester bei den übrigen Wahlgruppen die organisatorische Einheit anzugeben. Niemand darf für die Wahl in ein Kollegialorgan in mehr als einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Werden in einem Wahlvorschlag mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine erkennbare Reihenfolge unter diesen anzugeben.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der vorgeschlagenen Personen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein, wobei auch die Unterschriften vorgeschlagener Personen statthaft sind. Umfasst die Wahlgruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer wahlberechtigten Person. Für die Wahl in ein Kollegialorgan kann eine wahlberechtigte Person nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel beanstandet werden. Anschließend ist eine Übersicht der Wahlvorschläge in den Fachbereichen der Fachhochschule bekanntzugeben. Hierbei sind offenbare Mängel in Bezug auf einzelne Wahlvorschläge anzumerken. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden und den Vorgeschlagenen gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen.

§ 14 Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine bestimmte Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein. Es ist anzugeben wie viele Personen maximal gewählt werden dürfen, wie viele Stimmen der Wahlberechtigte vergeben darf und dass bei Listenwahl maximal zwei Stimmen pro Person vergeben werden dürfen.

(2) Wahlräume sind so auszustatten, dass der Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden kann.

§ 15 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens 20 Arbeitstage vor dem ersten Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und wann die Stimmabgabe erfolgen kann,
4. dass eine Stimmabgabe durch eine Stellvertretung unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 12 genügen,
7. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel, nach Farbe für jede Gruppe verschieden, im Wahlraum bereitgehalten werden,

8. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
9. wo und wann dieses Verzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
10. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,
11. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei personalisierter Verhältniswahl kumuliert und panaschiert werden kann, bei Mehrheitswahl vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können.

§ 16 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Die Wahlleitung stellt dem zuständigen Wahlvorstand für jede Wahl und jede Wahlgruppe ein Verzeichnis zur Verfügung, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.
- (2) Das Verzeichnis muss die Namen und Vornamen der Wahlberechtigten, sowie deren Zuordnung innerhalb der Fachhochschule (z.B. Fachbereich oder Verwaltungseinheit) enthalten.
- (3) Das Verzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei der Wahlleitung ausgelegt.
- (4) Wahlberechtigte, die das Verzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Verzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 17 Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten aufzuführen und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kollegialorgans anzugeben. Bei der Wahl zum Fachbereichsrat müssen Name und Vorname der Kandidatinnen und Kandidaten, bei der Wahl zum Senat müssen zusätzlich Fachbereich oder Verwaltungseinheit angegeben sein.
- (3) Die Anzahl der Stimmen jeder oder jedes Wahlberechtigten ist gleich der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kollegialorgans. Die Wahlberechtigten kenn-

zeichnen auf dem Stimmzettel die Namen von Personen einer oder mehrerer Vorschlagslisten (Panaschieren), die sie wählen wollen. Die Anhäufung (Kumulation) von Stimmen ist möglich. Jeder Person auf der Vorschlagsliste können bis zu zwei Stimmen gegeben werden.

(4) Hat eine Wählerin oder ein Wähler mehr als ihr oder ihm zur Verfügung stehende Stimmen abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig, wenn die Stimmen auf mehrere Vorschlagslisten verteilt sind. Hat die Wählerin oder der Wähler in nur einer Vorschlagsliste mehr als ihr oder ihm zur Verfügung stehende Stimmen vergeben, so gelten die maximale Anzahl von Stimmen in der Reihenfolge der Vorschlagsliste.

(5) Die Reihenfolge innerhalb einer Vorschlagsliste ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Personen entfallen. Bei Stimmgleichheit zählt die in der Vorschlagsliste vorgegebene Reihenfolge.

(6) Für die Ermittlung der auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze werden die Summen der auf die Personen der einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind weniger Sitze zu verteilen als gleiche Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Personen in der jeweils ermittelten Reihenfolge zu verteilen.

§ 18 Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen findet statt, wenn für eine Gruppe
 1. kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
 2. ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist,
 3. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, auf denen die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist oder
 4. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (2) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel gefertigt, auf dem
 1. so viele freie Zeilen angebracht werden, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind,
 2. die Anzahl der in der Gruppe zu wählenden Mitglieder angegeben wird.
- (3) Liegt ein oder liegen mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. alle vorgeschlagenen wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt,
2. so viele freie Zeilen angebracht, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind,
3. die Anzahl der in der Gruppe zu wählenden Mitglieder angegeben.
- (4) Auf den Stimmzetteln gemäß Absatz 2 können die Wahlberechtigten so viele wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Fachhochschule eintragen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 3 kreuzen die Wahlberechtigten die Kandidatinnen und Kandidaten an, denen sie ihre Stimme geben wollen. Gleichzeitig können sie bis zu der sich aus Absatz 3 Nr. 3 ergebenden Zahl andere wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung zur Fachhochschule hinzufügen.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Die Stimme ist im Wahlraum abzugeben.
- (2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.
- (3) Bei der Stimmabgabe muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (4) Zur Stimmabgabe ist nicht zugelassen, wer nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist oder wer laut diesem Verzeichnis bereits abgestimmt hat.
- (5) Die wahlberechtigte Person füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat; bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen) muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Danach begibt sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt ihren Namen und auf Anfrage ihren Fachbereich, Verwaltungseinheit oder Wohnung. Auf Verlangen muss sie sich durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis ausweisen. Sobald anhand des Verzeichnisses der Wahlberechtigten die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, darf sie den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
- (6) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvor-

stand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unverseht ist.

§ 20 Briefwahl

- (1) Falls Wahlberechtigte voraussichtlich verhindert sind, am Wahltermin ihre Stimme im Wahlraum abzugeben, können sie von der Briefwahl Gebrauch machen. Dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereichs oder der Verwaltungseinheit die Stimme nicht abgegeben werden kann.
- (2) Wahlberechtigte können bis 16.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich oder schriftlich bei dem Wahlvorstand Briefwahl beantragen, bei persönlicher Beantragung müssen sie sich ausweisen. Darauf sind der beantragenden Person ein Wahlschein, ein Stimmzettel und ein freigemachter Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die beantragende Person freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Fachhochschule (z.B. Fachbereich oder Verwaltungseinheit) der beantragenden Person sowie die Erklärung enthalten, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.
- (3) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (4) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben.

§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Bei Briefwahl kennzeichnet die wählende Person den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Sie unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung (§ 20 Abs. 2 Satz 4) unter Angabe des Ortes und des Tages, legt sie zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Danach übersendet sie den Wahlbriefumschlag durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei diesem ab. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein. Dieser oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf dem Wahlbriefumschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs mit Unterschrift.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 22 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist,
5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
6. die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig sind,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Kennzeichnungen.

§ 23 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
3. Feststellung über die Nichtzulassung von Personen zur Wahl,
4. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 22 Abs. 2 und 3 ungültigen Stimmabgaben,
5. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

§ 24 Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen und nach der sich gemäß § 17 Abs.6 ergebenden Reihenfolge gewählt; als Ersatzmitglieder sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Personen in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der

jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 25 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis auf Grund der ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Ergebnisse fest.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich schriftlich die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und macht das Ergebnis durch Aushang in der Fachhochschule ohne Angabe der Stimmenzahlen bekannt. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 HochSchG) nicht annehmen, müssen dies innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Aushang des Wahlergebnisses gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand erklären.

(3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung vier Jahre aufzubewahren.

Wahl der Individualorgane

§ 26 Wahlversammlung, Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder des Senats wählen im Rahmen einer Wahlversammlung

- die Präsidentin oder den Präsidenten,
- die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen im Rahmen einer Wahlversammlung

- die Dekanin oder den Dekan,
- die Prodekanin oder den Prodekan.

(2) Eine von der Wahlversammlung beschlossene Aussprache über die Bewerberinnen und Bewerber findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(3) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer gemäß § 80 Abs. 2 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten der Fachhochschule kann gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 HochSchG vorgeschlagen ist.

(4) Aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren wird die Dekanin oder der Dekan gewählt. Entsprechendes gilt für die Prodekanin oder den Prodekan. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats und die Präsidentin oder der Präsident können Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand 5 Arbeitstage vor der Wahl vorliegen.

§ 27 Wahlvorstand

(1) Das dienstälteste professorale stimmberechtigte nicht-kandidierende Mitglied des Senats beruft den Wahlvorstand des Senats; den Wahlvorstand des Fach-

bereichsrates beruft die jeweilige Dekanin oder der Dekan. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlversammlung, leitet und schließt sie. Er erläutert das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.

(3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Verwaltungseinheit der Wahlberechtigten einzutragen sind. In diesem Verzeichnis ist zu vermerken, wer an der Wahl teilgenommen hat.

§ 28 Wahltermin, Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen für diese Ämter sind rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeiten während der Vorlesungszeit durchzuführen. Die Wahltermine bestimmt die Hochschulleitung.

(2) Die Wahl ist öffentlich durch Aushang an geeigneten Stellen bekanntzumachen. In der Bekanntmachung, die fünfzehn Arbeitstage vor dem Wahltermin zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Bei der Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten und zu einer Vizepräsidentin oder zu einem Vizepräsidenten sind in der Wahlbekanntmachung die Namen der zur Wahl stehenden Personen anzugeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrats, spätestens fünfzehn Arbeitstage vor dem Wahltermin schriftlich zur Wahlversammlung ein.

§ 29 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten muss die Mehrheit der Mitglieder des Senats anwesend sein. Bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans muss die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats anwesend sein, andernfalls findet die Wahl nicht statt; in diesem Falle wird zu einer zweiten Sitzung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Wahlbenachrichtigung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sind auf dem Stimmzettel die Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlberechtigten kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist entsprechend zu verfahren. § 4 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Bei den Wahlen

- der Dekanin oder des Dekans
- der Prodekanin oder des Prodekans

tragen die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel ein.

(4) Wird in den Fällen des § 26 Abs. 4 auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel eintragen.

§ 30 Wahlergebnis, Niederschrift

(1) Eine Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der Wahlversammlung auf sich vereint.

(2) Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Person gewählt ist, die die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Kommt im zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hatten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Teilnahme am dritten Wahlgang. Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Ergibt sich auch bei dem dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren vollständig zu wiederholen.

(3) Kandidiert nur eine Person, muss der Stimmzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Ergibt sich dabei im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für „Ja“ oder „Nein“, so ist die Wahl entschieden. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und dritter Wahlgang statt, bei dem die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Ergibt sich auch bei dem dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen; es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten die Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Erfragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt, sofern sie anwesend ist. Anderenfalls holt der Wahlvorstand ihr schriftliches Einverständnis unverzüglich ein. Die Annahme der Wahl darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(5) Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 22 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die

Wahlunterlagen sind bei dem Wahlleiter sechs Jahre aufzubewahren.

§ 31 Abwahl

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

(2) Das dienstälteste professorale stimmberechtigte Mitglied des Senats leitet das Abwahlverfahren.

(3) Ist die Präsidentin oder der Präsident durch den Senat abgewählt, benachrichtigt dieser den Hochschulrat innerhalb einer Woche nach der Senatssitzung.

(4) Dem Hochschulrat wird innerhalb von sechs Wochen Gelegenheit zur Zustimmung gegeben.

(5) Lehnt der Hochschulrat die Zustimmung ab, kann der Senat innerhalb vier Wochen nach Zugang der Erklärung des Hochschulrats an alle Senatsmitglieder diesen Beschluss mit drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweisen.

(6) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten hat der Senat eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Vizepräsidentin oder welcher Vizepräsident bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten die Leitung der Hochschule kommissarisch wahrnimmt. Darüber hinaus ist die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten unverzüglich auszuschreiben.

(7) Eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans so wie der Prodekanin oder des Prodekans kann nur durch eine Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats erfolgen.

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 32 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 30 Abs. 4 durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen und zu begründen.

(2) Einsprüche werden von der Hochschulleitung unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist an den Wahlprüfungsausschuss weitergeleitet. Gleichzeitig wird hochschulöffentlich bekannt gegeben, dass die Wahl angefochten worden ist. Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Senat für jede Wahl oder für mehrere Wahlen gebildet und entscheidet über Einsprüche gegen Wahlen. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen nach § 37 Abs. 2 HochSchG angehören; er wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Der Wahlprüfungsausschuss ist

beschlussfähig, wenn mindestens die vorsitzende Person und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung des Einspruchs. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ergeht mit schriftlicher Begründung. Sie ist sowohl der anfechtenden Person als auch der Hochschulleitung schriftlich mitzuteilen. Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so macht die Hochschulleitung dies hochschulöffentlich bekannt und leitet unverzüglich eine Wiederholungswahl ein.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder

2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ gemäß § 1 bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 33 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines kollegialen Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für seine Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Sie findet auch bereits statt, wenn die Mitgliederzahl einer Gruppe unter die Hälfte ihrer gesetzlich festgelegten Mitgliederzahl sinkt. Bei der Nachwahl sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder jeder Gruppe zu wählen, die bezogen auf das Ergebnis der Hauptwahl fehlen.

(3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßge-

benden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird mit einem aktualisierten Verzeichnis der Wahlberechtigten und neuen Wahlvorschlägen.

§ 34 Neuwahlen

Neuwahlen sind durchzuführen, wenn sich die Mitgliederzahl einer Gruppe nach § 14 oder § 17 der Grundordnung vermindert.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Bingen vom 27.10.2004 (StAnz. S. 1491) zuletzt geändert am 01.10.2009 (FH Publica 1/2009 S. 42), außer Kraft.

Bingen, den 15.11.2013

Prof. Dr. Ing. Klaus Becker
Der Präsident der Fachhochschule Bingen